



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80
Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Zahl: 120-1/5/2021

Auskünfte: Anja Mayerbrugger

Betr: Straßensanierungen – straßenpolizeiliche Bewilligung
Totalsperre der jeweiligen Weganlage

Datum: 25. August 2021

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Reichenau, mit der gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020, anlässlich der Durchführung von Straßenbauarbeiten – Sanierungen von Weganlagen - verordnet werden:

§ 1

Die Weganlagen

- Hinteregger vlg. Sinacher, Vorderkoflach 11, 9565 – ab Gst. Nr. 182/76, KG 72345 bis Gst. Nr. 275, KG 72345 – Vorderkoflach 11, 9564
- Seebacher vlg. Guggacher, Vorderkoflach 13, 9564 – ab Gst. Nr. 1152, KG 72345 bis Gst. Nr. 304/1, KG 72345 – Vorderkoflach 13, 9564
- Hinterkoflach Schotterbereich nach Asphaltende ab Gst. Nr. 585/1, KG 72306 - Hinterkoflach 7, 9565 bis Gst. Nr. 574, KG 72306 – Hinterkoflach 9, 9565 (geschotterter Teil)
- Oberwinkl ab Gst. Nr. 639/14, KG 72346 – Abzweigung von Turracher Bundesstraße ca. 500 lfm. bis Anfang Asphalt Weg Winkl (geschotterter Teil)

werden in der Zeit von

Montag, den 30. August 2021 ab 07.00 Uhr
bis Freitag, den 24. September 2021 um 17 Uhr

für den gesamten Verkehr gesperrt.

Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 StVO sind am Beginn der Straßensperre anzubringen. Hinweiszeichen gemäß § 53 StVO betreffend eingeschränkter Zufahrtsmöglichkeiten sind bei der Einbindung in die betroffene Weganlage anzubringen. Die Aufstellung hat generell zeitgerecht vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken.

Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zu lassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

angeschlagen:
abgenommen:

Der Bürgermeister:

Karl Essiak

